

In Ausführung des § 10 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) in der Fassung vom 01.01.1993 sowie des § 9 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten und die Kinderspielkreise der Stadt Laatzen in der Fassung vom 01.08.1996 beschließt der Stadtkindertagesstättenbeirat folgende

### **Wahl- und Geschäftsordnung**

#### **I. Wahlen der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Vertreterin bzw. des Vertreters im Stadtkindertagesstättenbeirat**

1. Der Stadtkindertagesstättenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Dauer eines Jahres, längstens bis 8 Wochen nach dem Hauptaufnahmetermin (in der Regel der Schuljahresbeginn); mindestens eine der beiden Personen muß eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim.
2. Bei der Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters muß mindestens die Hälfte der Elternvertreter anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, muß die Wahl vertagt werden.
3. Bei dem dann erneut abzuhaltenden Wahlgang entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
4. Der Stadtkindertagesstättenbeirat ist bis zur Neuwahl im Amt, längstens bis 8 Wochen nach dem Hauptaufnahmetermin (in der Regel der Schuljahresbeginn).
5. Die/Der dem Stadtkindertagesstättenbeirat mit beratender Stimme angehörende Grundschullehrerin bzw. Grundschullehrer wird auf Vorschlag des Trägers von den Mitgliedern des Stadtkindertagesstättenbeirates gewählt.

#### **II. Sitzungen des Stadtkindertagesstättenbeirates**

1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher lädt den Stadtkindertagesstättenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Sie bzw. er muß darüber hinaus zu Sitzungen einladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Stadtkindertagesstättenbeirates oder der Träger dies verlangt.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Stadtkindertagesstättenbeirates wird vom Träger eingeladen.
3. Zu den Sitzungen lädt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Stadtkindertagesstättenbeirates mindestens eine Woche vorher mit Tagesordnung schriftlich ein. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Stadtkindertagesstättenbeirat mit Mehrheit zu Beginn der Sitzung.
4. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluß des Stadtkindertagesstättenbeirates ergänzt werden.
5. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das sämtlichen Mitgliedern des Stadtkindertagesstättenbeirates zur Verfügung zu stellen ist.
6. Die Sitzungen des Stadtkindertagesstättenbeirates sind in der Regel nichtöffentlich.

### **III. Abstimmungen**

1. Der Stadtkindertagesstättenbeirat ist Beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß Abschnitt II. Ziffer 3. eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Stadtkindertagesstättenbeirat beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Stadtkindertagesstättenbeirat in Kraft.

Bis zur Beschlußfassung durch den Stadtkindertagesstättenbeirat gilt sie als vorläufige Wahl- und Geschäftsordnung.